

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der derzeit geltenden Fassung

Antrag der Mars Confectionery Supply GmbH auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Mars Confectionery Supply GmbH hat am 27.11.2023 gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage auf ihrem Betriebsgrundstück Industriering 17 in 41751 Viersen, Gemarkung Dülken, Flur 47, Flurstück 236 beantragt. Der Antrag ist am 27.11.2023 eingegangen bzw. 15.12.2023 (digital) und wurde zuletzt am 17.06.2024 ergänzt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und Betrieb eines neuen Wareneingangsgebäudes mit Milchpulveraufbereitung, die Erweiterung der Verkehrs- und Betriebsfläche, die Errichtung und der Betrieb einer Silo-Einhausung sowie einer neuen Pulver-Verladungsstelle, der Rückbau eines Milchpulvertanks, die Überdachung des Verladebereichs vor den Flüssigtanks, die Errichtung und der Betrieb einer neuen CIP-Anlage sowie Rückbau der bestehenden CIP-Anlage und der Umpositionierung der Probeentnahme-Station für Silofahrzeuge.

Das geplante Vorhaben ist gemäß § 16 (BImSchG) in Verbindung mit Ziffer 7.31.1.1 des Anhangs 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig. Die Anlage fällt unter die Nr. 7.28.3 (Spalte 2 „S“) der Anlage 1 des UVPG. Gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese wird gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt.

Bei der Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf. Der Standort weist unter Berücksichtigung der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten auf, die eine Prüfung der zweiten Stufe gem. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG erforderlich machen. Die geplanten Änderungen haben keine unmittelbaren bzw. relevanten Auswirkungen auf Natur-, Landschaft- und Artenschutz, u. a. auch wegen der im Rahmen der Lärmprognose vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen, aber auch aufgrund der gesamten technischen Anlagenkonzeption.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Viersen, den 24.06.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Dr. Steinweg